



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Oberste Bundesbehörden
laut Verteiler

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin
POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-4673

FAX +49 (0)30 18 681-5 - 9382

BEARBEITET VON Frau Jarchow

E-MAIL D2@bmi.bund.de

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM Berlin, 8. Juni 2012

AZ D 2 – 211 411/4

BETREFF **Finanzielle Abgeltung für wegen Dienstunfähigkeit nicht in Anspruch genommenen Urlaub**

HIER Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 3. Mai 2012,
C-337/10 (Neidel)

Der EuGH hat mit o. g. Urteil entschieden, dass ein Beamter bei Eintritt in den Ruhestand Anspruch auf eine finanzielle Abgeltung hat, wenn er seinen Anspruch auf bezahlten Mindestjahresurlaub von vier Wochen aus Krankheitsgründen ganz oder zum Teil nicht realisieren konnte.

Zur Frage der Umsetzung der Entscheidung für den Bereich der Bundesbeamten sind zahlreiche Anfragen eingegangen. Dazu wird zunächst Folgendes mitgeteilt:

Die Entscheidung betrifft einen Einzelfall, dem hessisches Landesrecht zu Grunde liegt.

Für den Bund ist im Urlaubsrecht eine Abgeltung nicht genommenen Erholungsurlaubs nicht geregelt. Der Bund hat bisher in ständiger Staatspraxis die Auffassung vertreten, dass die hergebrachten Grundsätze des deutschen Berufsbeamtentums (vgl. Art. 33 Abs. 5 GG) eine solche Regelung auch unter Berücksichtigung der Vorgaben des Europarechts zumindest nicht verlangen.



SEITE 2 VON 2

Es wird zunächst die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) in einem ähnlich gelagerten Fall (2 C 10.12, bisher 2 C 25.10) abgewartet, um zu erfahren, wie das BVerwG das Urteil des EuGH bewertet. Danach soll auf Bundesebene über das weitere Vorgehen entschieden werden. Die Ressorts werden anschließend informiert.

Inzwischen eingehende Anträge von Beamtinnen und Beamten auf Urlaubsabgeltung sollten mit einem Zwischenbescheid - unter Hinweis auf eine längere Bearbeitungsdauer - beantwortet werden oder bei einem Entscheidungsverlangen unter Hinweis auf die geltende Rechtslage abgelehnt werden.

Im Auftrag

Nieter